

31.01.2024

**Dezernat 2 - Ordnung, Verkehr und Kommunalangelegenheiten
Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung**

Wahl der Kreisräte am 9. Juni 2024; Wahl der Mitglieder für den Kreiswahlausschuss

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung	14.02.2024	öffentlich	Vorberatung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung empfiehlt dem Kreistag, die Bildung des Kreiswahlausschusses zur Kreistagswahl am 09.06.2024 im Wege der Einigung zu beschließen.

Sachverhalt:

Zur Durchführung der Wahl der Kreisräte am 9. Juni 2024 ist für das Wahlgebiet (Landkreis) gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Aufgabe dieses Wahlausschusses ist die Leitung der Wahl der Kreisräte. Er prüft die Gesetzmäßigkeit der Wahlvorschläge, beschließt nach Ablauf der Einreichungsfrist am 28.03.2024 über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt nach der Wahl das Wahlergebnis fest (§§ 8 Abs. 3, 12 Abs. 1 KomWG).

Nach § 12 Abs. 2 KomWG besteht der Kreiswahlausschuss zur Wahl des Kreistags aus dem Landrat als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern. Die Beisitzer und deren Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten. Die Beisitzer und Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

Nicht zu Beisitzern bzw. stellvertretenden Beisitzern dürfen gewählt werden:

- Wahlbewerber zur Kreistagswahl
- Vertrauensleute der Wahlvorschläge zur Kreistagswahl.

Kein Mitglied des Kreiswahlausschusses darf in einem anderen Wahlorgan zur Kommunalwahl Mitglied sein (z.B. in einem Gemeindevahlausschuss oder Wahlvorstand einer Kreisgemeinde, siehe § 15 KomWG).

Allerdings können Mitglieder der Wahlorgane für die Europawahl zu Mitgliedern der Wahlorgane für kommunale Wahlen berufen werden (§ 51c Kommunalwahlordnung – KomWO). Ein Mitglied für den Kreiswahlausschuss zur Europawahl darf also zugleich Mitglied im Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl sein.

Das Verfahren zur Bildung des Kreiswahlausschusses zur Kreistagswahl ist im Kommunalwahlgesetz nicht näher geregelt. Nach den allgemeinen Bestimmungen für Parlamentswahlen sollen nach Möglichkeit die Parteien/Wählervereinigungen im Wahlgebiet berücksichtigt werden. Eine proportionale Aufteilung nach dem letzten Wahlergebnis wird nicht vorgeschrieben, dient jedoch als Maßstab.

Auf Grundlage der Wahlergebnisse zur Kreistagswahl am 26.05.2019 schlägt die Verwaltung vor, den Kreiswahlausschuss mit **sechs Beisitzern** zu besetzen und diese wie folgt den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählervereinigungen zuzuordnen. Die vorgeschlagene Verteilung der Sitze entspricht der Berechnung der Besetzung des Kreiswahlausschusses mit dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers.

	CDU	FW	SPD	FDP	GRÜNE
Kreistagswahl (6 Beisitzer, analog 2019)	2	1	1	1	1

Mitte November 2023 wurden die Fraktionsvorsitzenden des Kreistages und die Kreisgeschäftsstellen gebeten, Personen für die Besetzung der Kreiswahlausschüsse für die Kommunal- und die Europawahl zu benennen.

Für die Besetzung des Kreiswahlausschusses zur Kreistagswahl wurden folgende Personen gemeldet:

Partei/ Wählervereinigung	Funktion	Name	Vorname	PLZ	Wohnort
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Beisitzer	Tritschler	Hans- Eugen	79725	Laufenburg
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	stv. Beisitzerin	Höckendorff	Marita	79725	Laufenburg
SPD	Beisitzer	Jungmann	Volker	79801	Hohentengen
SPD	stv. Beisitzer	Michel	Dieter	79787	Lauchringen

CDU	Beisitzer	Schmidt	Rolf	79872	Bernau i. Schw.
CDU	Beisitzerin	Böcker	Nicole	79761	Waldshut-Tiengen
CDU	stv. Beisitzerin	Mosel	Rita	79761	Waldshut-Tiengen
CDU	stv. Beisitzer	Jahn	Ulrich	79761	Waldshut-Tiengen
Freie Wähler	Beisitzerin	Schelling	Ira	79798	Jestetten
Freie Wähler	stv. Beisitzer	Quednow	Carsten	79733	Görwihl
FDP	Beisitzer	Schmidt	Martin	79761	Waldshut-Tiengen
FDP	stv. Beisitzer	Siebler	Jan	79761	Waldshut-Tiengen

Hinweis: Bei der Wahl der Beisitzer und deren Stellvertreter sind Mitglieder des Kreistags, deren Angehörige als Beisitzer bzw. Stellvertreter vorgeschlagen sind, nicht befangen. Da es sich um eine Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit handelt, gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen Befangenheit für die Mitwirkung an der Wahl nicht (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO). Sofern eine Einigung über die Besetzung des Kreiswahlausschusses nicht erzielt werden kann, findet eine Wahl nach Regelungen der Landkreisordnung über die Zusammensetzung beschließender Ausschüsse nach den Grundsätzen der Mehrheits- oder Verhältniswahl statt (siehe § 35 Abs. 2 LKrO).

Anmerkung zur Besetzung des Kreiswahlausschusses zur Europawahl:

Die Beisitzer und deren Stellvertreter für den Kreiswahlausschuss **zur Europawahl** werden nicht gewählt, sondern vom Kreiswahlleiter berufen. Die Verwaltung hat den Parteien folgende Verteilung für die Besetzung vorgeschlagen, die sich am Ergebnis der letzten Europawahl orientiert: CDU 2 Sitze, SPD, FDP, GRÜNE und AfD jeweils ein Sitz. Die Parteien haben auf Grundlage dieses Vorschlags Beisitzer und Stellvertreter zur Besetzung des Kreiswahlausschusses für die Europawahl benannt, die der Kreiswahlleiter in dieses Gremium beruft.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt:

Dr. Martin Kistler
Landrat